

ERKLÄRUNGEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Gemäß Artikel 20 Absatz 6:

A. In Bezug auf die gemeinsame Grenze der Republik Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland:

Auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich üben die nach Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens bekanntzugebenden Bediensteten der Zollverwaltung die Nachteile gemäß den folgenden Modalitäten aus:

- a) Den nacheilenden Beamten wird ein Festhalterecht nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 4 und Absatz 5 eingeräumt.
- b) Die Nachteile unterliegt weder einer räumlichen noch einer zeitlichen Begrenzung (Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b).

B. In Bezug auf die gemeinsame Grenze der Republik Österreich mit der Italienischen Republik:

Auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich üben die nach Artikel 20 Absatz 1 bekanntzugebenden Bediensteten der Zollverwaltung die Nachteile gemäß den folgenden Modalitäten aus:

- a) Die nacheilenden Beamten haben kein Festhalterecht (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a).
- b) Die Nachteile kann an Autobahnen bis zu 20 Kilometer, ansonsten bis zu 10 Kilometer durchgeführt werden (Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a).

Gemäß Artikel 23 Absatz 5:

Die Republik Österreich erklärt in Anwendung des Artikel 23 Abs. 5 (Verdeckte Ermittlungen) des Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen, dass die Republik Österreich den Einsatz verdeckter Ermittler nur zulässt, wenn im anderen Mitgliedstaat ein Strafverfahren anhängig ist, dessen Taten die Voraussetzungen für die Erlassung eines europäischen Haftbefehls erfüllen, und die Aufklärung der Taten ohne die geplanten Ermittlungshandlungen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Gemäß Artikel 26 Absatz 4:

Die Republik Österreich anerkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 5 Buchstabe b.

Zu Artikel 26:

Die Republik Österreich behält sich das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Bestimmung vorzusehen, wonach ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn in einem schwebenden Verfahren eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen gestellt wird.

Gemäß Artikel 32 Absatz 4:

Gemäß Artikel 32 Absatz 4 erklärt die Republik Österreich, dass das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten mit Ausnahme des Artikel 26 für die Republik Österreich gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar ist. Diese Erklärung wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.